

Auszug aus (Quelle):

BWGZ 2012, S. 1015ff, beck-online.beck.de, Gemeindetag Baden-Württemberg

4. Keine Streupflicht auf Nebenstraße (LG Ravensburg)**Leitsätze (nichtamtlich)**

1. Nach gefestigter Rechtsprechung besteht die winterliche Räum- und Streupflicht nicht uneingeschränkt, sondern aufgrund des Vorbehalts des Zumutbaren innerorts nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Die Voraussetzungen der Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit müssen kumulativ vorliegen.

2. Das Merkmal der Verkehrswichtigkeit erfüllen in der Regel nur verkehrsreiche Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und städtische Hauptverkehrsstraßen.

LG Ravensburg, Urteil vom 08.12.2011 - [4 O 287/11](#)

Sachverhalt

Beim Abbiegen in eine Nebenstraße, bei der es sich um eine abschüssige Straße handelt, kam der Pkw ins Rutschen und prallte gegen einen Zaun.

Aus den Gründen

Der Stadt obliegt es gemäß § 41 Abs.1 StrG im Rahmen des Zumutbaren als öffentlich-rechtliche Pflicht, Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist.

Nach gefestigter Rechtsprechung besteht die winterliche Räum- und Streupflicht nicht uneingeschränkt, sondern aufgrund des Vorbehalts des Zumutbaren innerorts nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen (vgl. BGH, Urteil vom 20.12.1990 - Az. [III ZR 217/90](#) sowie Urteil vom 05.07.1990 - Az. [III ZR 217/89](#)). Hierbei müssen die Voraussetzungen der Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit kumulativ vorliegen.

Die N.-Straße ist als eine gefährliche Stelle anzusehen. Gefährlich sind Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern, weil gerade diese Umstände bei Schnee- und Eisglätte zum Schleudern oder Rutschen und damit zu Unfällen führen können (vgl. BGH, Urteil vom 05.07.1990 - Az. [III ZR 217/89](#)). Aufgrund des in der N.-Straße herrschenden Gefälles sind diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt.

Die N.-Straße ist jedoch keine verkehrswichtige Stelle im Sinne der genannten Rechtsprechung. Das Merkmal der Verkehrswichtigkeit erfüllen in der Regel nur verkehrsreiche Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und städtische Hauptverkehrsstraßen (vgl. OLG Jena, Urteil vom 21.01.2009 - Az. [4 U 341/08](#), EGH, Urteil vom 05.07.1990 - Az. [III ZR 217/89](#)).

Nach dem Verkehrsaufkommen und den örtlichen Verhältnissen kann von einer derartigen Verkehrswichtigkeit im vorliegenden Fall nicht gesprochen werden. Nach dem eigenen Vortrag der Kläger ist eine zentrale

Aufgabe der N.-Straße die Erschließung der Wohnstraße N im betreffenden Wohngebiet.

Insoweit handelt es sich um reinen Anliegerverkehr, der nicht zu einer Verkehrswichtigkeit einer Straße führt. Sofern daneben die Straße auch in gewissem Umfang als Verbindungsstraße zwischen der

T.-Straße und dem weiteren Hinterland dient, führt dieses ebenfalls nicht zu einer Verkehrswichtigkeit in dem genannten Sinne. Größere Gebiete im Hinterland, die zu einer Nutzung der N.-Straße als Durchgangsstraße führen, sind nicht ersichtlich. Die Nutzung als „Schleichweg“ zur Umgehung der nach den örtlichen Verhältnissen eigentlich vorgesehenen und in der Regel auch genutzten Hauptverkehrsstraßen führt nicht zu einer Verkehrswichtigkeit im Sinne der genannten Rechtsprechung. Auch die Nutzung als Schulweg für die im Wohngebiet lebenden Schüler reicht insoweit nicht aus.

Aufgrund der fehlenden Verkehrswichtigkeit der N.-Straße und der somit bereits hieraus folgenden Verneinung einer Amtspflichtverletzung der Beklagten brauchen die Frage der tatsächlichen Witterungsverhältnisse am Unfalltag und die sich daran anschließende Frage, ob rein zeitlich ein Abstreuen im Unfallzeitpunkt bereits möglich gewesen wäre, nicht mehr geklärt zu werden.

Eine vorbeugende Streupflicht, also vor Beginn des Schneefalles bzw. der konkreten Glatteisgefahr, wäre ohnehin zu verneinen gewesen (vgl. BGH, Urteil vom 21.11.1963 - [III ZR 148/62](#)).

6. Keine Streupflicht nachts zugunsten Zeitungszustellerin (BGH)**Leitsätze (nichtamtlich)**

1. Nachts (hier 4:30 Uhr) besteht keine Räum- und Streupflicht der Gemeinde zugunsten von Zeitungsaus-trägern.

2. Bei einem Sturz nach Ablauf der mit der Streupflicht verbundenen Zeit muss der Beweis erbracht werden, dass sich der Unfall bei Erfüllung der Streupflicht in der vorgeschriebenen Zeit nicht ereignet hätte.

BGH, Beschluss vom 11.08.2009 - [VI ZR 163/08](#)

(OLG Brandenburg, 03.06.2008 - [2 U 8/07](#); LG Cottbus, 14.12.2006 - [5 O 41/06](#))

Sachverhalt

Eine Zeitungszustellerin stürzte morgens gegen 4:30 Uhr beim Austragen der Zeitungen.

Aus den Gründen

Ein verkehrswidriger Zustand der Straße zum Zeitpunkt des Unfalls könnte allein einen Schadensersatzanspruch der Klägerin nicht begründen. Denn der Unfall hat sich gegen 4.30 Uhr und damit außerhalb der räum- und streupflichtigen Zeit ereignet.

Wer nach Ablauf der mit der Streupflicht verbundenen Zeit durch Glätte stürzt, muss jedoch beweisen, dass sich der Unfall bei Erfüllung der Streupflicht in der vorgeschriebenen Zeit nicht ereignet hätte (Senatsurteil vom 04.10.1983 - [VI ZR 98/82](#) - VersR 1984, 40; OLG Düsseldorf, VersR 1984, 1173; KG VersR 1993, 1369; Geigel/Wellner, Der Haftpflichtprozess, 14. Kap., Rn. 163).

Die Klägerin hatte zwar behauptet, die Beklagte bzw. ihre Streithelferin seien bereits am Vortag des Unfalles, am 13. März 2005, ihrer Streupflicht nicht nachgekommen. Die Kausalität einer solchen - unterstellten - Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hätte jedoch den Nachweis vorausgesetzt, dass eine Erfüllung der Streupflicht am Vortag den Unfall der Klägerin am frühen Morgen des nächsten Tages verhindert hätte.

Im Übrigen hatte die Klägerin selbst vorgetragen, dass mehrere Tauwasserstellen mehrere Tage vor dem Unfallereignis ständig nachts überfrozen seien. Wenn sich aber die Glättestellen erst nachts gebildet haben, so hätte die Beklagte grundsätzlich vor 6.00 Uhr am nächsten Morgen nicht streuen (lassen) müssen.

Eine vorbeugende Streupflicht zur Verhinderung von Glättebildung an bestimmten Stellen auch in den Nachtstunden ist nur ausnahmsweise dann erforderlich, wenn mit einem entsprechenden Verkehr gerechnet werden muss (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.1979 - [III ZR 172/77](#) - VersR 1979, 541, 542). Dazu reicht nicht aus, dass lediglich vereinzelte Personen, insbesondere Zeitungsausträger, vor Einsetzen der allgemeinen Streupflicht unterwegs sind, zumal diese sich auf die seit Tagen bestehenden Witterungsverhältnisse einstellen konnten.

23. Kommunalen Parkplatz am Bahnhof – vereinzelte Glättestellen – sonntags um 6:30 Uhr keine Streupflicht (LG Mannheim)

Leitsätze (nichtamtlich)

1. Eine Streupflicht besteht nicht auf einzelnen Parkflächen, nicht auf entbehrlichen Wegen und nicht, wenn nur vereinzelte Glättestellen sich gebildet haben.

2. Eine vereinzelte Glättebildung löst keine Streupflicht der Gemeinden aus.

3. Streuarbeiten müssen morgens (lediglich) so rechtzeitig einsetzen, dass der vor dem allgemeinen Tagesverkehr liegende Hauptberufsverkehr geschützt wird. Ein solcher Hauptberufsverkehr aber scheidet am Sonntag von vornherein aus.

LG Mannheim, Urteil vom 15.06.2011 – [5 O 26/11](#)

Sachverhalt

Der Fußgänger stürzte am Sonntagmorgen gegen 6:30 Uhr auf einem Parkplatz der Stadt in der Nähe des Bahnhofs.

Aus den Gründen

Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Schadensersatzanspruch und kein Schmerzensgeldanspruch aus § [839](#) BGB i.V.m. Artikel [34](#) GG, § 41 StrG Baden-Württemberg zu. Nach der letztgenannten Vorschrift besteht für Gemeinden in Baden-Württemberg die öffentlich-rechtliche Pflicht, im Rahmen des Zumutbaren Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist.

Eine Streupflicht besteht nicht auf einzelnen Parkflächen (OLG Celle, Urteil vom 20.04.1983 - [9 U 157/82](#)), nicht auf entbehrlichen Wegen (Thüringer OLG, Beschluss vom 06.06.2008 - [4 U 339/07](#)) und nicht, wenn nur vereinzelte Glättestellen sich gebildet haben (OLG Koblenz, Urteil vom 27.10.2010 - [1 U 170/10](#)). Ferner bestehen zeitliche Grenzen der Streupflicht (OLG Koblenz, a.a.O.).

Im vorliegenden Fall ist der Ort des Sturzes des Klägers im Termin vom 18.05.2011 unstreitig geworden. Der Kläger hat sich demgemäß von seinem in einer Parkbucht längs der Straße abgestellten Pkw in Richtung eines Parkscheinautomaten begeben und ist offenbar vor Betreten des Gehweges, aber im Bereich des für Fußgänger vorgesehenen Durchgangsbereichs, gestürzt. Ob dieser Bereich noch zu den Parkbuchten gezählt werden muss und deshalb eine Streupflicht der Beklagten schon deshalb nicht besteht oder ob dieser Bereich grundsätzlich streupflichtig ist, kann in vorliegendem Fall dahingestellt bleiben. Das Gericht schließt sich nämlich der Rechtsprechung an, wonach eine vereinzelte Glättebildung keine Streupflicht der Gemeinden auslöst. Das Oberlandesgericht Koblenz hat in dem zitierten Urteil vom 27.10.2010 hierzu ausgeführt:

„Eine Streu- und Räumspflicht setzt grundsätzlich eine allgemeine Glättebildung und nicht nur das Vorhandensein einzelner Glättestellen voraus (BGH NJW 2009, [3302](#) ff.; VersR 1982, [299](#); Senatsurteil vom 27.08.2008 - [1 U 24/08](#)). Der Verletzte trägt die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen, aus denen nach den gefestigten Rechtsprechungsgrundsätzen eine Streupflicht erwächst. Bei Glätteunfällen sind die Regeln über den Anscheinsbeweis anwendbar, wenn der Verletzte innerhalb der zeitlichen Grenzen der Streupflicht zu Fall gekommen ist. Diese Beweiserleichterung greift aber erst dann Platz, wenn zuvor festgestellt ist, dass das Unfallereignis in einem Zeitraum stattgefunden hat, währenddessen die Unfallstelle gestreut gewesen sein musste. Dafür bleibt der Anspruchsteller beweisbelastet ...“



In vorliegendem Fall kann von einer allgemeinen Glättebildung nicht ausgegangen werden. Dies wurde im Termin vom 18.05.2011 vom Kläger klagestellt. Insofern scheidet bereits eine Streupflicht der Beklagten aus.

Sonntags gegen 6:30 Uhr keine Streupflicht

Hinzu kommt, dass zu berücksichtigen ist, dass der Kläger offenbar den ICE um 06.48 Uhr erreichen wollte. Das Unfallereignis dürfte sich daher gegen 06.30 Uhr an einem Sonntag ereignet haben. Nach der Rechtsprechung des zitierten Oberlandesgerichts Koblenz müssen aber Streuarbeiten morgens (lediglich) so rechtzeitig einsetzen, dass der vor dem allgemeinen Tagesverkehr liegende Hauptberufsverkehr geschützt wird. Ein solcher Hauptberufsverkehr aber scheidet am Sonntag von vornherein aus. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint daher die Annahme einer Streupflicht zu Lasten der Beklagten nicht geboten.

27. Keine Streupflicht in Parkbucht (LG Tübingen)

Leitsätze (nichtamtlich)

1. Für den Pkw-Verkehr ist eine Räumung von Parkflächen mit Blick auf die geringen Geschwindigkeiten der ein- und ausparkenden Fahrzeuge nicht geboten.

2. Zum Schutz von Fußgängern sind an die Streupflicht zwar grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen. Fußgänger können mit nur wenigen Schritten vom ungeräumten bzw. ungestreuten Parkplatz den geräumten Fahrbahn- oder Fußgängerbereich erreichen; aus diesem Grund besteht für Parkbuchten keine Räum- und Streupflicht.

LG Tübingen, Urteil vom 24.02.2012 - [2 O 276/11](#)

Aus den Gründen

Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich vorliegend nicht auf die streitgegenständliche Parkbucht. Die kommunale Räum- und Streupflicht besteht nicht uneingeschränkt. Denn es ist unmöglich, sämtliche öffentlichen Flächen bei winterlichen Verhältnisse

völlig gefahrlos zu gestalten und zu erhalten. Die Beklagte hat daher insoweit Prioritäten zu setzen nach Art und Wichtigkeit des Verkehrswegs, seiner Gefährlichkeit und der Stärke des zu erwartenden Verkehrs.

Vor diesem Hintergrund ist für den Pkw-Verkehr eine Räumung von Parkflächen mit Blick auf die geringen Geschwindigkeiten der ein- und ausparkenden Fahrzeuge nicht zwingend. Hinsichtlich des Schutzes von Fußgängern sind an die Streupflicht zwar grundsätzlich strengere Anforderungen zu stellen. Hier ist aber zu beachten, dass Fußgänger mit nur wenigen Schritten vom ungeräumten bzw. ungestreuten Parkplatz den geräumten Fahrbahn- oder Fußgängerbereich erlangen können. Bereits aus diesem Grund wird von der Rechtsprechung (vergleiche Oberlandesgericht München, Beschluss vom 14.07.2008 - [1 U 1648/08](#)) eine Räumpflicht für Parkbuchten zu Recht abgelehnt.

Darüber hinaus ist sowohl eine Räumung als auch eine Streuung der Parkbucht mit Blick auf den erforderlichen Aufwand nur zumutbar, wenn diese leer ist. Das Streuen per Hand zwischen und unter parkenden Autos ist der Beklagten ohnehin nicht zumutbar, so dass auch aus diesem Grund eine Haftung der Beklagten ausscheidet.

